

Sitzungsunterlagen

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente	3
TOP Ö 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.6.14	3
Vorlage K/041/2014	3
TOP Ö 2 Präsentation des Kulturamtes Fürth	6
Vorlage K/042/2014	6
Kulturamt_Präsentation 6_11_14 K/042/2014	9
TOP Ö 3 Erhöhung der Eintrittspreise der kunst galerie fürth ab Januar 2015	12
Vorlage K/040/2014	12
Gebührensatzung 2010_Änderungsvorschlag 27.10. K/040/2014	15
Stammsatzung_Änderungsvorschlag K/040/2014	17
stammsatzung_staedtsche_galerie_fuerth K/040/2014	20
TOP Ö 4.1 Neue Satzung für die städtischen Museen	24
Vorlage K/049/2014	24
40_12_museumssatzung_stadt_fuerth K/049/2014	27
Satzung für die Museen der Stadt Fürth zur Vorlage K/049/2014	31
TOP Ö 4.2 Neufassung der Benutzungsrichtlinien des Stadtmuseums Fürth	32
Vorlage K/047/2014	32
Benutzungsrichtlinien StM - 2014-10-24 Zur Vorlage K/047/2014	35
Gegenüberstellung der alten Satzung mit den neuen Benutzungsrichtlinien StM K/047/2014	44
Synopsis Gebuehren StM alt-neu K/047/2014	45
TOP Ö 4.3 Neufassung der Benutzungsrichtlinien des Rundfunkmuseums der Stadt Fürth	46
Vorlage K/048/2014	46
Benutzungsrichtlinien RFM - 2014-10-14 zur Vorlage K/048/2014	49
Synopsis Gebuehren RFM alt-neu K/048/2014	57
Vergleich der Benutzerordnungen RFM alt-neu K/048/2014	58
TOP Ö 5 1-€-Theaterkarten für Inhaber/innen des Fürth-Passes	59
Vorlage Th/014/2014	59

Beschlussvorlage

K/041/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Kulturausschuss	Termin 06.11.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
--	-----------------------------	--	-----------------

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.6.14

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift der Sitzung vom 26.6.2014 wird genehmigt.

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kulturamt**

Fürth, 29.10.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kulturamt
Frau Daniela Kögel

Telefon:
(0911) 974-1681

Beschlussvorlage

K/042/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Kulturausschuss	Termin 06.11.2014	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
--	-----------------------------	--	-----------------

Präsentation des Kulturamtes Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Frau Floritz, Leiterin des Kulturamtes Fürth, stellt die Arbeit und den Aufgabenbereich des Kulturamtes vor.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kulturamt**

Beschlussvorlage

Fürth, 29.10.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kulturamt Frau Claudia Floritz

Telefon: (0911) 974-1680

Kulturamt Fürth

Grundinformationen:

- dzt. 3,4 Planstellen (2 VZ, 2 0,7 TZ)
- Eigenveranstaltungen: Internationales Klezmer Festival Fürth, Internationales Figurentheater Festival, LESEN!, Soiree im Schloss Burgfarrnbach, Sonderprojekte, Programm Kulturforum
- Kulturförderung
- Preisverleihungen
- Kooperationen & Vernetzung
- Dienstleistung & Beratung
- Gremienarbeit & Repräsentation
- Verwaltung: Verträge, Kulturausschuss, Budget etc.



Kulturamt Fürth

3 Highlights 2013/2014

- 14. Internationales Klezmer Festival Fürth 2014: 14 Tage, ca. 30 Konzerte mit >100 MusikerInnen, Brunches, Lokalpodium, Workshops, ca. 6.500 BesucherInnen
- CRIMINALE inkl. LESEN!
 - ca. 60 AutorInnen bei 50 Lesungen
 - Eröffnung im Stadttheater inkl. Fränkischer Krimipreisverleihung
 - Bestsellerautor Sebastian Fitzek
 - Einrichtung des ersten dauerhaften Buchtauschregals
- Soiree im Schloss Burgfarrnbach mit 100 %iger Auslastung und 91 Abonnements



Kulturamt Fürth

Ausblick 2014/2015

- Internationales Klezmer Festival
Intermezzo: 6.-9.3.2015
- LESEN!: 25.6.-5.7.2015
➔ Schwerpunkt: Leopold Ullstein
und Familie in Fürth
- ARGE-Projekt „*Breitband*“
Kunst und Kultur zwischen
analog und digital
9.-25.10.2015



Beschlussvorlage

K/040/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Kulturausschuss	06.11.2014	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat		öffentlich - Beschluss	

Erhöhung der Eintrittspreise der kunst galerie fürth ab Januar 2015

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Stammsatzung für die kunst galerie fürth vom 23.Oktober 2002
 Stammsatzung – Änderungsvorschlag
 Gebührensatzung-Änderungsvorschlag 2014

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss stimmt der Änderung der Stammsatzung für die kunst galerie fürth vom 23.Oktober 2002 und der Aufhebung der Gebührensatzung zu.
 Der Kulturausschuss beschließt die Benutzungsrichtlinien für die kunst galerie fürth.
 Diese treten am 1.1.2015 in Kraft.

Sachverhalt:

Die letzte Erhöhung der Eintrittspreise fand Ende 2010 statt. Nachdem auch die Konkurrenz rundum die Preise erhöht hat, scheint es angebracht, hier nachzuziehen. Die Erhöhung soll aus praktischen Gründen (Wechselgeldproblem) und v.a. um für einen längeren Zeitraum keine weitere Erhöhung vornehmen zu müssen, prozentual hoch ausfallen (von € 2,- um 50% auf € 3,-).

Im Zuges dessen wird in der Stammsatzung der kunst galerie fürth vom 23.Oktober 2002 in § 7 Gebührenpflicht das Wort „Gebührensatzung“ durch das Wort „Benutzungsrichtlinien“ ersetzt. Die Gruppe der Berechtigten für einen ermäßigten Eintritt wird konkret benannt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			

Beschlussvorlage

<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kulturamt**

Fürth, 29.10.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kulturamt Herr Hans-Peter Miksch (gal)	Telefon: (0911) 974-1690
---	-----------------------------

Benutzungsrichtlinien für die kunst galerie fürth (Städtische Galerie)

Die Stadt Fürth erlässt folgende Benutzungsrichtlinien:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kunst galerie fürth werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine/n Benutzende/n Auslagen, so sind diese neben der Benutzungsgebühr (Eintritt) zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind Personen, die die kunst galerie fürth nutzen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

1. Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren entstehen bei Inanspruchnahme der Leistung.
2. Sämtliche Gebühren und Auslagen sind bei ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.
3. Die jeweils geltenden Gebühren werden durch deutlich sichtbaren Aushang bekanntgegeben.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Für die Besichtigung der Wechselausstellungen der kunst galerie fürth werden folgende Eintrittspreise (pro Person) erhoben:

Erwachsene	€ 3,00
------------	---------------

Ermäßigte Personen	€ 1,00
--------------------	---------------

- Gruppen (ab 10 Personen)
- Kinder oder Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr
- Schulklassen mit Lehrkraft
- Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende
- Bundesfreiwilligendienstleistenden
- TeilnehmerInnen des Freiwilligen Sozialen Jahres
- TeilnehmerInnen des Freiwilligen Ökologischen Jahres
- Fürth-Pass-Inhaberinnen und -Inhaber
- Schwerbehinderte (mindestens 50 v.H. GdB) gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises.

Kinder und Jugendliche unter 6 Jahren	freier Eintritt
---------------------------------------	------------------------

2. Der Zuschlag auf den Eintrittspreis bei einer Führung beträgt bei Einzelpersonen und Gruppen von Erwachsenen **€ 1,00**
Schüler im Klassenverband bleiben davon ausgenommen.

3. Teilnahme am kunstpädagogischen Programm € 3,00
Begleitpersonen sind frei.

4. Bei besonderen Anlässen können die Eintrittspreise ermäßigt oder ausgesetzt werden.

§ 5 Besondere Ausstellungen und Sonderaktionen

1. Für besonders kostenaufwändige Ausstellungen oder für zusätzliche Veranstaltungen im Rahmen von Ausstellungen (Vorträge, andere künstlerische Darbietungen u.ä.m.) kann die kunst galerie fürth eine höhere Gebühr / einen Aufschlag festsetzen.

2. Für Sonderaktionen oder für Verbundkarten mit anderen Kultureinrichtungen kann von den o.g. Gebühren abgewichen oder zeitlich befristet freier Eintritt gewährt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsrichtlinien treten am 1.1.2015 in Kraft.

Alle Regelungen, die diesen Benutzungsrichtlinien entgegenstehen, treten gleichzeitig außer Kraft.

Fürth, 19.11.2014

Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

40-15 **Ortsrecht**
Stammsatzung Städtische Galerie Fürth

Stammsatzung für die kunst galerie fürth (Städtische Galerie) vom 23. Oktober 2002

(Stadtzeitung Nr. 20 vom 06. November 2002)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Satzung	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Widmung	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
§ 5 Öffnungszeiten	3
§ 6 Hausordnung	3
§ 7 Gebührenpflicht	3
§ 8 Haftung	3
§ 9 Fundsachen	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Stadt Fürth betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine städtische Galerie (kunst galerie fürth).

§ 2 Geltungsbereich

Ort der Galerie ist Fürth, Königsplatz 1.

§ 3 Widmung

Die städtische Galerie dient der Präsentation wechselnder Ausstellungen insbesondere aus dem Bereich der Bildenden Kunst. Dabei werden in Einzel- oder Gruppenausstellungen Exponate von Künstlern und Künstlerinnen aus Fürth, aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Ausland ausgestellt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb dieser Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) durch Förderung von Kunst und Kultur und durch Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Stadt Fürth ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel aus dem Betrieb dürfen nur für Zwecke der jeweiligen Ausstellung verwendet werden. Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Ausstellungen.
- (4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Darüber hinausgehende Vermögenswerte werden nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Betriebs der Ausstellungen in der städtischen Galerie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der städtischen Galerie festgesetzt und am Eingang durch Aushang bekannt gegeben. Im Rahmen dieser Öffnungszeiten stehen die Ausstellungsräume der Galerie der Allgemeinheit zur Besichtigung offen.

§ 6 Hausordnung

- (1) Das Rauchen, Essen und Trinken in den Räumen und das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Ausnahmen (z.B. bei Vernissagen) kann die Galerieleitung festsetzen.
- (2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Kommt ein Besucher ihnen nicht nach, oder erregt er durch sein Verhalten Anstoß, so kann ihn das Aufsichtspersonal aus den Räumen weisen. Die Eintrittsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet. Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf Verlangen müssen Stöcke, Schirme, Aktentaschen und ähnliche Gegenstände bei der Aufsicht abgegeben werden. Fotografieren ohne Blitz und Stativ sowie Videoaufnahmen sind für den persönlichen Gebrauch erlaubt. Der anderweitige Gebrauch sowie das Fotografieren mit Blitz und Stativ bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Leitung.
- (4) Ein Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung bzw. gegen die Hausordnung von der weiteren Benutzung der Galerie ausgeschlossen werden.

§ 7 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Galerie werden Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsrichtlinien erhoben.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Fürth haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für den Tascheninhalt ist ausgeschlossen bzw. beschränkt sich auf die Bedingungen und Leistungen der Versicherung der Stadt Fürth.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Fürth nicht.

- (3) Jeder Besucher haftet für die durch ihn vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Vereinigungen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht feststellen lässt, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere beteiligte Vereinigungen haften als Gesamtschuldner.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Fundsachen

1. Gegenstände, die in den Räumen der Ausstellung der Stadt Fürth gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
2. Der Verlierer haftet für jeden Schaden, der durch die Fundsache verursacht wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.



40-15

Stammsatzung Städtische Galerie Fürth

Stammsatzung für die kunst galerie fürth (Städtische Galerie) vom 23. Oktober 2002

(Stadtzeitung Nr. 20 vom 06. November 2002)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Satzung	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Widmung	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
§ 5 Öffnungszeiten	3
§ 6 Hausordnung	3
§ 7 Gebührenpflicht	3
§ 8 Haftung	3
§ 9 Fundsachen	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Stadt Fürth betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine städtische Galerie (kunst galerie fürth).

§ 2 Geltungsbereich

Ort der Galerie ist Fürth, Königsplatz 1.

§ 3 Widmung

Die städtische Galerie dient der Präsentation wechselnder Ausstellungen insbesondere aus dem Bereich der Bildenden Kunst. Dabei werden in Einzel- oder Gruppenausstellungen Exponate von Künstlern und Künstlerinnen aus Fürth, aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Ausland ausgestellt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb dieser Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) durch Förderung von Kunst und Kultur und durch Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Stadt Fürth ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel aus dem Betrieb dürfen nur für Zwecke der jeweiligen Ausstellung verwendet werden. Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Ausstellungen.
- (4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Darüber hinausgehende Vermögenswerte werden nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Betriebs der Ausstellungen in der städtischen Galerie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der städtischen Galerie festgesetzt und am Eingang durch Aushang bekannt gegeben. Im Rahmen dieser Öffnungszeiten stehen die Ausstellungsräume der Galerie der Allgemeinheit zur Besichtigung offen.

§ 6 Hausordnung

- (1) Das Rauchen, Essen und Trinken in den Räumen und das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Ausnahmen (z.B. bei Vernissagen) kann die Galerieleitung festsetzen.
- (2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Kommt ein Besucher ihnen nicht nach, oder erregt er durch sein Verhalten Anstoß, so kann ihn das Aufsichtspersonal aus den Räumen weisen. Die Eintrittsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet. Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf Verlangen müssen Stöcke, Schirme, Aktentaschen und ähnliche Gegenstände bei der Aufsicht abgegeben werden. Fotografieren ohne Blitz und Stativ sowie Videoaufnahmen sind für den persönlichen Gebrauch erlaubt. Der anderweitige Gebrauch sowie das Fotografieren mit Blitz und Stativ bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Leitung.
- (4) Ein Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung bzw. gegen die Hausordnung von der weiteren Benutzung der Galerie ausgeschlossen werden.

§ 7 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Galerie werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Fürth haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für den Tascheninhalt ist ausgeschlossen bzw. beschränkt sich auf die Bedingungen und Leistungen der Versicherung der Stadt Fürth.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Fürth nicht.
- (3) Jeder Besucher haftet für die durch ihn vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Vereinigungen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht feststellen lässt, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere beteiligte Vereinigungen haften als Gesamtschuldner.

(4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Fundsachen

1. Gegenstände, die in den Räumen der Ausstellung der Stadt Fürth gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
2. Der Verlierer haftet für jeden Schaden, der durch die Fundsache verursacht wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Beschlussvorlage

K/049/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Kulturausschuss Stadtrat	Termin 06.11.2014	Status öffentlich - Beschluss öffentlich - Beschluss	Ergebnis
--	-----------------------------	---	-----------------

Neue Satzung für die städtischen Museen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:
Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Stadtmuseum Fürth und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth (neu)
Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Fürth vom 16.12.1998

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss stimmt der Aufhebung der alten Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Fürth vom 16.12.1998 und der Fassung vom 22. Juli 2009 (nicht veröffentlicht) sowie der Aufhebung sämtlicher Regelungen, die den neuen Benutzungsrichtlinien entgegenstehen oder diesen entsprechen zu. Die Aufhebung wird mit In-Kraft-Treten der neuen Benutzungsrichtlinien wirksam.

Der Kulturausschuss stimmt der Einführung der neuen Satzung für die städtischen Museen (Stadtmuseum Fürth und Rundfunkmuseum) zu. Diese ist Teil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Um neue Benutzungsrichtlinien und Gebühren im StM und im RFM erlassen zu können, ist die Aufhebung der alten Satzungen und die Einführung einer neuen Satzung nötig. Diese verweist für detailliertere Regelungen auf die ebenfalls neu zu verabschiedenden Benutzungsrichtlinien.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	jährliche Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:				

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kulturamt**

Fürth, 29.10.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kulturamt Herr Dr. Martin Schramm (StM)	Telefon: (0911) 97 53 45 16
--	--------------------------------



Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Fürth (Museumssatzung) vom 16. Dezember 1998

(Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 1998)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand	2
§ 2 Besichtigung	2
§ 3 Verhalten	2
§ 4 Anordnungen für den Einzelfall	2
§ 5 Haftung	2
§ 6 Benutzungserlaubnis in besonderen Fällen	2
§ 7 Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis	2
§ 8 Ort und Zeit der Benutzung	3
§ 9 Vorlage und Behandlung von Sammlungsgut	3
§ 10 Lichtbildaufnahmen	3
§ 11 Veröffentlichungen	3
§ 12 Sonstige Vorschriften	3
§ 13 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29.08.1997 (GVBl. S. 520), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand

Gegenstand der Satzung sind die Kunstsammlungen der Stadt Fürth, das Rundfunkmuseum und das Stadtmuseum.

§ 2 Besichtigung

Das Sammlungsgut in den Schauräumen kann während der öffentlich bekannt gegebenen Besichtigungszeiten von jedermann besichtigt werden.

§ 3 Verhalten

Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird.

§ 4 Anordnungen für den Einzelfall

Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.

§ 6 Benutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Wer Sammlungsgut in einem Depot besichtigen oder zu anderen als Besichtigungszwecken benutzen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis erfolgt nach Antrag schriftlich oder mündlich.
- (3) Die Erlaubnis gilt nur für die Dauer der beantragten Benutzung.

§ 7 Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Benutzer
 1. gegen die Bestimmung der §§ 3 und 4 verstoßen hat
 2. wiederholt fällige Gebühren nicht gezahlt hat

3. der gewünschte Sammlungsgegenstand besonders wertvoll ist oder wegen seines Zustandes durch die Benutzung gefährdet werden kann oder sich die Museen die publizistische Auswertung vorbehalten.
- (2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich ein Versagungsgrund nach Abs. 1 eintritt oder bekannt wird.

§ 8 Ort und Zeit der Benutzung

- (1) Das Sammlungsgut kann nur während der öffentlich bekannt gegebenen Besuchszeiten in den dafür bestimmten Räumen und in Gegenwart einer Aufsicht benutzt werden.
- (2) Zu Ausstellungen kann das Sammlungsgut außer Haus gegeben werden. Einzelheiten werden in einem Leihvertrag geregelt.

§ 9 Vorlage und Behandlung von Sammlungsgut

- (1) Das gewünschte Sammlungsgut wird den Benutzern nach Möglichkeit sofort vorgelegt.
- (2) Mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb und andere Benutzer kann nur eine beschränkte Anzahl von Gegenständen gleichzeitig ausgegeben werden.
- (3) Schäden am Sammlungsgut sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Das Sammlungsgut ist sorgfältig zu behandeln und darf nicht verändert werden.

§ 10 Lichtbildaufnahmen

Den Benutzern kann gestattet werden, Aufnahmen vom Sammlungsgut selbst anzufertigen.

In diesem Fall hat der Benutzer auf Verlangen von jeder Aufnahme einen Abzug und das Negativ kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Die Benutzer haben von allen Veröffentlichungen, die unter Verwendung von Sammlungsgut verfasst wurden, ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.
- (2) Werden Bilder von Sammlungsgut veröffentlicht, so ist das Museum, zu dessen Bestand der Gegenstand gehört, zu nennen.

§ 12 Sonstige Vorschriften

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Benutzungsrichtlinien für das Schloss Burgfarnbach und das Rundfunkmuseum vom 01.03.1998.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Satzung der Stadt Fürth für das Stadtmuseum Fürth und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Benutzungsrichtlinien
- § 4 Schlussbestimmung

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Fürth betreibt folgende Museen als öffentliche Einrichtung:

- das Stadtmuseum Fürth
- das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb der Museen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung von Kunst und Kultur, von Bildung und Erziehung und von Wissenschaft und Forschung.

§ 3 Benutzung und Benutzungsrichtlinien

(1) Die Museen können während der Öffnungszeiten von jedermann besichtigt werden. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass keine anderen Personen behindert oder belästigt werden.

(2) Befugnisse, Benutzungsentgelte und nähere Regelungen werden in gesonderten Benutzungsrichtlinien für das Stadtmuseum Fürth und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth geregelt.

(3) Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Satzung und der Benutzungsrichtlinien getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

§ 4 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Fürth vom 16.12.1998 außer Kraft.

Beschlussvorlage

K/047/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Kulturausschuss	06.11.2014	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat		öffentlich - Beschluss	

Neufassung der Benutzungsrichtlinien des Stadtmuseums Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Benutzungsrichtlinien für das Stadtmuseum Fürth (neu)
Gegenüberstellung der hauptsächlichen Veränderungen der alten und neuen
Benutzungsrichtlinien
Synopsis Gebühren (alt-neu)

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss stimmt den neuen Benutzungsrichtlinien von StM zu.
Die Anlage Benutzungsrichtlinien für das Stadtmuseum Fürth ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Nach Fusion von Rundfunkmuseum (RFM) mit Stadtmuseum (StM) und Archiv (Arch) zu StAM (Stadtarchiv und Museen) wurden eine Aktualisierung der derzeitigen Vermietungs-praxis und die Einführung neuer Benutzungsrichtlinien nötig. Aus diesem Grund wurden zugleich die Benutzungsrichtlinien StM überarbeitet, um eine Vereinheitlichung der Benutzungsrichtlinien der städtischen Museen zu erreichen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
		<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Veranschlagung im Haushalt		
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:		

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kulturamt**

Fürth, 29.10.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kulturamt Herr Dr. Martin Schramm (StAM)	Telefon: (0911) 97 53 45 16
---	--------------------------------

Benutzungsrichtlinien für das Stadtmuseum Fürth

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Fürth ist Träger des Stadtmuseums Fürth. Es ist der Dienststelle Stadtarchiv und Museen (StAM) zugeordnet. Das Stadtmuseum dient der Darstellung der Geschichte der Stadt Fürth in historischer, gesellschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht. Es ist ein kultureller Veranstaltungsort.

2. Museumsbesuch

2.1 Das Stadtmuseum Fürth präsentiert in seinen Ausstellungsräumen Kulturgüter von erheblichem Wert und hoher ideeller Bedeutung und ermöglicht den Besucherinnen und Besuchern die unmittelbare Begegnung mit diesen. Alle Besucherinnen und Besucher sind daher an die hier niedergelegten Regeln gebunden.

2.2 Öffnungszeiten

Es gelten die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen.

2.3 Eintrittsgelder

Dauerausstellung

Erwachsene: 3,- €

Kinder/Ermäßigte: 2,- €

Familien: 6,- €

Gruppenangebote (ab 10 Personen)

Schulklassen, Kinder- und Jugendgruppen: 1,- €/Person zzgl. Führungsgebühr

Erwachsene: 2,- €/Person zzgl. Führungsgebühr

Führungen (jeweils zzgl. Eintritt)

Schnupperführung (30 min): 20,- €

Museumsrundgang (60 min): 30,- €

Museumsrundgang „de luxe“ (90 min): 40,- €

Museumspädagogisches Zusatzangebot („Aktivbaustein“):

Führungsgebühr plus Eintritt zzgl. 1,- €/Person

Buchungen können bis zu einer Woche vorher unentgeltlich abgesagt werden.
Für Absagen die danach erfolgen bzw. für Nicht-Erscheinen am Veranstaltungstag wird eine Gebühr von 50 Prozent des Nutzungsentgeltes erhoben.

Sonderausstellungen

Erwachsene: 2,- €

Kinder/Ermäßigte: 1,- €

Führungen auf Anfrage

Für Sonderveranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen und andere Darbietungen, können gesonderte Preise erhoben werden.

2.4 Ermäßigung

Die allgemeine Ermäßigung wird per Aushang gekannt gemacht. Das ermäßigte Eintrittsgeld kann in Anspruch genommen werden von Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Auszubildenden, Bundesfreiwilligendienstleistenden, TeilnehmerInnen des Freiwilligen Sozialen und des Freiwilligen Ökologischen Jahres, Fürth-Pass-Inhaberinnen und -Inhaber sowie Schwerbehinderten (mindestens 50 v.H. GdB) gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises.

2.5 Freien Eintritt haben:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) als notwendig anerkannte Begleitpersonen von Schwerbehinderten, sofern dies im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist.
- c) Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Stadtführer und Stadtführerinnen im Rahmen der Vorbereitungen zu einer Führung durch das Stadtmuseum Fürth.
- d) Mitglieder des Fördervereins Stadtmuseum Fürth unter Vorlage des Mitglieder-ausweises.
- e) Mitglieder des Deutschen Museumsbundes, die sich als solche ausweisen,
- f) Inhaberinnen und Inhaber eines Presseausweises mit Akkreditierung
- g) Vereinbarungen über Ermäßigungen oder freien Eintritt mit Institutionen oder Partnern des Museums sind möglich und können gesondert abgeschlossen werden.

2.6 Sicherheit und Verhalten in den Ausstellungsräumen

- 2.6.1 Die unmittelbare Begegnung mit den sensiblen und wertvollen Ausstellungsobjekten erfordert besondere Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor Beschädigungen.
- 2.6.2 Mäntel, Jacken, Umhänge dürfen nicht über den Arm oder nur locker umgehängt getragen werden. Für Garderobe und Gegenstände, die nicht in die Ausstellungen mitgenommen werden dürfen, besteht eine unentgeltliche Aufbewahrungsmöglichkeit.
- 2.6.3 Sperrige oder eckige Gegenstände dürfen nicht mit in die Ausstellungsräume genommen werden. Notwendige Mobilitätshilfen sind in der Regel ausgenommen.
- 2.6.4 Kinder dürfen nicht in Rucksackgestellen auf dem Rücken oder auf den Schultern getragen werden.
- 2.6.5 Es ist nicht gestattet, in den Ausstellungsräumen zu essen oder zu trinken.
- 2.6.6 In allen Museumsräumen gilt striktes Rauchverbot.
- 2.6.7 Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgebracht werden. Ausgenommen davon sind Blindenführhunde und Behinderten-Begleithunde.
- 2.6.8 Alle Besucherinnen und Besucher haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von ihnen verursachten Schäden. Bei vorsätzlichem und fahrlässigem Auslösen der Alarmvorrichtungen haften die Besucherinnen und Besucher für die entstehenden Kosten.
- 2.6.9 Lehrerinnen und Lehrer, Gruppenleiterinnen und -leiter sowie andere Personen haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.
- 2.6.10 Das Benutzen von Mobiltelefonen sowie mobilen Endgeräten in den Ausstellungen ist nicht erlaubt. Ausnahmen gelten für ausstellungsbezogene Kontexte.

2.7 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren in den Ausstellungsräumen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Dienststellenleitung. Die Genehmigung zur Anfertigung von Fotografien jeglicher Art erfolgt grundsätzlich nur unter der Bedingung, dass jede wirtschaftliche Verwertung und jede Veröffentlichung von Filmen und Fotos, die im Stadtmuseum Fürth aufgenommen wurden, der schriftlichen Genehmigung der Museumsleitung bedürfen.

2.8 Aufsichtspersonal

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und Störungen des Ausstellungsbetriebs kann das Verbleiben im Museum untersagt werden. In Wiederholungsfällen kann der Museumsbesuch befristet oder unbefristet untersagt werden.

3. **Nutzung der Räume des Stadtmuseums für private Zwecke**

3.1 Allgemeines

3.1.1 Das Stadtmuseum Fürth kann Privatpersonen, Vereinen und Institutionen Räumlichkeiten für die Durchführung von Veranstaltungen überlassen. Ein entsprechend ausgestatteter Tagungsraum samt technischer Ausstattung steht dafür zur Verfügung.

3.1.2 Die Überlassung der Räume erfolgt nach diesen Richtlinien durch Abschluss eines Nutzungsvertrags. Die Preise richten sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme bzw. der Inanspruchnahme der technischen Ausstattung.

3.1.3 Die Personenzahl richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (v.a. Versammlungsstättenverordnung).

3.1.4 Diese Vereinbarung ersetzt keine anderweitig erforderlichen amtlichen Regelungen (z. B. von Ordnungsamt, Grünflächenamt, Gebäudewirtschaft, Feuerwehr u. a.).

3.1.5 Rauchen und offenes Feuer sind im gesamten Gebäude strengstens verboten. Bei Missachtung hat der Nutzende die entstandenen Kosten zu tragen.

3.2 Nutzungsentgelt

Für die Überlassung der Räume und Einrichtungen sind Entgelte gemäß der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung der Tarife und Preise (siehe Anlage) zu entrichten.

3.3 Nutzungszeiten

3.3.1 Vermietungen sind generell erst ab 8.30 Uhr möglich. Ausnahmeregelungen gelten nur bei besonderen Anlässen und sind schriftlich festzuhalten.

3.3.2 Veranstaltungsende ist spätestens um 22.00 Uhr (wegen der Wohnnutzung im Haus).

3.3.3 Erforderliche Proben und Rüstzeiten werden gesondert im Nutzungsvertrag vereinbart.

3.4 Vergabe

Zuständig für die Vergabe der Räumlichkeiten ist die Stadt Fürth, vertreten durch die Dienststelle Stadtarchiv (StAM), diese vertreten durch die Leitung des Stadtmuseums, nachfolgend „Stadt“ genannt.

3.5 Nutzer/Veranstalter

3.5.1 Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer ist für die in den überlassenen Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Vertragsobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet.

3.5.2 Der Nutzer hat der Stadt einen Verantwortlichen oder eine Verantwortliche zu benennen, der/die während der Nutzung des Vertragsobjekts anwesend und für die Stadt erreichbar sein muss.

3.5.3 Das Stadtmuseum Fürth ist während des gesamten Veranstaltungszeitraumes mit mindestens einer Person besetzt. Diese Person ist Ansprechpartner für den Nutzer. Sie verhält sich unauffällig, ist aber für die Überwachung der Einhaltung der Nutzungsbestimmungen und der Hausordnung zuständig. Die Person ist im Namen der Stadt berechtigt, die Veranstaltung bei wiederholten und groben Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzerrichtlinien oder andere einschlägige Vorschriften abubrechen.

3.6 Vertragsgegenstand

3.6.1 Vertragsgegenstand sind die im jeweiligen Vertrag genannten Räumlichkeiten des Stadtmuseums. Die Konkretisierung des Vertragsgegenstands erfolgt im Nutzungsvertrag und ist in schriftlicher Form festzuhalten.

3.6.2 Das jeweilige Objekt wird grundsätzlich in dem Zustand überlassen, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Nutzer ohne besondere Zustimmung und Genehmigung der Stadt keine Veränderungen am Vertragsobjekt vorgenommen werden. Eine Ausnahme gilt für die Anordnung von Tischen und Stühlen. Diese ist dem Nutzer überlassen, er muss aber die Einhaltung von Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften beachten. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der vorherigen Zustand wieder herzustellen.

3.6.3 Für alle Schäden an Gebäuden, Gegenständen, Personen und Sonstigem, die sich aus der Nutzung ergeben, übernimmt der Nutzer die alleinige Haftung. Auf

Verlangen der Stadt muss der Nutzer den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachweisen. Für Haftpflichtschäden, für die die Stadt einzutreten hat, ist eine entsprechende Versicherung abgeschlossen.

- 3.6.4 Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind strengstens zu beachten, den Anordnungen der zuständigen Behörden und des städtischen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Die Aufstellung von sogenannten „fliegenden Bauten“ (Podium etc.) ist nur nach entsprechender Absprache gestattet. Kabel oder sonstige Leitungen sind so zu verlegen, dass keine Unfallgefahr entsteht.
- 3.6.5 Eingebroughte Gegenstände des Veranstalters müssen spätestens am folgenden Tag bis 12.00 Uhr entfernt sein. Für Veranstaltungen am Sonntag gilt der folgende Dienstag. Bei Bedarf können im Nutzungsvertrag Nebenvereinbarungen getroffen werden.
- 3.6.6 Der Nutzer und seine Gäste können die Ausstellungen im Rahmen der Veranstaltung ohne zusätzlichen Eintritt besuchen, allerdings nur bis 16.00 Uhr. Dann werden alle Ausstellungsräume geschlossen.
- 3.6.7 Führungen durch die Ausstellung(en) können auf Anfrage und im Rahmen der personellen Kapazitäten gegen Gebühr zusätzlich gebucht werden.

3.7 Bewirtschaftung

- 3.7.1 Die gastronomische Bewirtschaftung wird im Einzelfall mit dem zuständigen Personal des Stadtmuseums abgesprochen. Diese Absprache fließt bindend in den Nutzungsvertrag ein.
- 3.7.2 Einwegbehältnisse, Einweggeschirr und -bestecke dürfen nicht verwendet werden. Geschirr und Besteck können vom Stadtmuseum gemietet werden.
- 3.7.3 Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Veranstaltungen eingebrachtes Gut ordnungsgemäß und vollständig selbst zu entsorgen.

3.8 Vertragsabschluss

- 3.8.1 Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen werden drei Wochen reserviert, sofern sie drei Monate vor der Veranstaltung eingehen. Bei kurzfristigen Terminvornotierungen muss nach spätestens fünf Tagen ein Nutzungsantrag schriftlich gestellt werden.
- 3.8.2 Das Nutzungsentgelt sowie eine eventuelle Abrechnung der Nebenkosten ist nach der Veranstaltung zu entrichten.

3.9 Rücktritt vom Vertrag

3.9.1 Die Stadt ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag fristlos zurückzutreten, wenn:

- Tatsachen bekannt werden, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Störung für den geordneten Betrieb der Dienststelle oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Fürth, des Freistaats Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland erfolgt oder solche Störungen oder Schädigungen zu befürchten sind.
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
- der Nutzer die Stadt über Zweck oder Inhalt der geplanten Veranstaltung täuscht.

3.9.2 Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Nutzer keinerlei Ansprüche gegen die Stadt. Alle bei der Stadt bis dahin entstandenen Kosten sind vom Nutzer zu erstatten.

3.9.3 Führt der Nutzer die Veranstaltung aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Stadt bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, bis zu 50 Prozent der Grundmiete zu erheben.

3.9.4 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Stadt für den Nutzer mit Ausgaben in Vorlage getreten, so ist dieser zur Erstattung dieser Ausgaben der Stadt gegenüber verpflichtet. Das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff höhere Gewalt.

4. **In-Kraft-Treten**

4.1 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

4.2 Gleichzeitig treten sämtliche früheren Benutzungsrichtlinien und Regelungen der Benutzungsentgelte des Stadtmuseums Fürth außer Kraft, die diesen Richtlinien entgegenstehen oder entsprechen.

Fürth, 19.11.2014

Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Anlage zu den Benutzungsrichtlinien für das Stadtmuseum Fürth

Nutzungsentgelte

Für die Überlassung des Multifunktionsraums werden erhoben

- während der regulären Öffnungszeiten
 - pauschal 150,- Euro pro Veranstaltungstag (6 Stunden) ohne Nutzung der technischen Ausstattung.
 - pauschal 200,- Euro pro Veranstaltungstag (6 Stunden) mit Nutzung der technischen Ausstattung.
 - 70,- Euro für zwei Stunden ohne Nutzung der technischen Ausstattung, jede weitere Stunde 30,- Euro .
 - 100,- Euro für zwei Stunden mit Nutzung der technischen Ausstattung, jede weitere Stunde 35,- Euro.
 - jede weitere angefangene Stunde während der regulären Öffnungszeiten 30,- Euro, außerhalb der regulären Öffnungszeiten 50,- Euro.
- außerhalb der regulären Öffnungszeiten sowie an Wochenende, Sonn- und Feiertagen
 - pauschal 300,- Euro pro Veranstaltungstag (6 Stunden) ohne Nutzung der technischen Ausstattung.
 - pauschal 350,- Euro pro Veranstaltungstag (6 Stunden) mit Nutzung der technischen Ausstattung.
 - jede weitere angefangene Stunde 50,- Euro.

Für Veranstaltungen der Stadt Fürth, deren städtischen Organisationen und Eigenbetriebe sowie von als gemeinnützig anerkannten Vereinen u. ä. wird eine Ermäßigung von 30 % des anfallenden Nutzungsentgeltes gewährt.

Veranstaltungen des Fördervereins Stadtmuseum Fürth und des Geschichtsvereins Fürth sind im Rahmen der personellen Kapazitäten des Museums frei.

Die Personenzahl ist bei Tischbestuhlung auf 30, bei Reihenbestuhlung auf 80 Personen beschränkt. Weitere Bestuhlungsvarianten erfolgen nach Umsetzbarkeit.

Weitere Entgelte (nur bei verbindlicher Buchung)

1. Endreinigung: 40,- €.
2. Museumsführung: siehe hierzu den entsprechenden Aushang zu Preisen und Zeiten.

Die Anmietung der Räumlichkeiten beinhaltet die Nutzung des Treppenhauses, der Garderobe, sowie einer WC-Anlage.

Eventuelle Schäden und Verunreinigungen, die der Nutzer zu verantworten hat, werden in Rechnung gestellt. Im Einzelnen gelten folgende Schadenssummen:

- zerbrochene Gläser, Teller o. ä.: von 2,- €/ Stück (Glas) bis 10,- € (Teller).
- erforderliche Nachreinigung: in Höhe der Kosten der Reinigungsfirma, mindestens aber 100,- €.
- Schäden an Mobiliar: in Höhe der Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten.

Alle aufgeführten Preis und Entgelte verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Gegenüberstellung der alten (1998) und neuen (2014) Benutzungsrichtlinien für das Stadtmuseum Fürth

Satzungsgegenstand

Im Verhältnis zur alten Satzung von 1998 werden die neuen Richtlinien nun objektbezogen im Einzelnen geregelt. Waren 1998 noch Stadtmuseum, Rundfunkmuseum und die städtischen Sammlungen (Stadtarchiv) von einer Satzung umfasst, haben die jeweiligen Einrichtungen nun individuelle Regelungen.

Museumsbesuch/Besichtigung

Der Abschnitt ist nunmehr umfassender geregelt. Darin enthalten sind die Öffnungszeiten des Hauses, die Eintrittspreise und die Ermäßigungen. Weiterhin enthält dieser Abschnitt klare Regelungen und Festlegungen für den Aufenthalt und den Besuch im Stadtmuseum. In diesem Bereich sind die alten Regelungen der §§ 2, 3 und 4 der Satzung von 1998 enthalten. Durch die Regelungen im Bereich Nutzung mobiler Endgeräte und filmen und fotografieren ist die alte Regelung abgelöst. Darüber hinaus gibt es mehr Detailregelungen. Außerdem wird die Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte (Vermietung) geregelt. Da dieser Bereich in der alten Satzung von 1998 nicht vorhanden war, ist ein Vergleich nicht möglich.

Nutzungsentgelte

Bislang galten für die Anmietung des Multifunktionsraumes im StM unterschiedliche Preise von 50,- bis 300,- Euro je nach Nutzer, Nutzungsdauer und Ansprüchen an die Technik. Die neue Regelung sieht klarere Regeln und eine Unterscheidung zwischen einer Nutzung während der regulären Öffnungszeiten und nach den regulären Öffnungszeiten vor, so dass die Vermietungen in jedem Fall einen Gewinn für die Stadt abwerfen. Sollte die Anzahl der Vermietungen stark zunehmen, so können die Mehrkosten an Personal durch die Einnahmen gedeckt werden. Sollten die Vermietungen abnehmen, entsteht kein Verlust, da die Kosten immer gedeckt sind.

Vergleich der Gebühren im StM (alt und neu)

		Derzeit/seit Eröffnung 2010	NEU
1	Vermietung	50,- bis 300,00 €, durchschnittlich 150,00 €, abhängig von Raumnutzung (qm) und technischem Aufwand	150,-/200,-€ während der Öffnungszeiten 300,-/350,-€ außerhalb der Öffnungszeiten +WE
2	Getränke	nach Verbrauch	Nach Verbrauch
3	Endreinigung	40,00 €	Nach Bedarf, mind. 100,00€
4	Museumsführung	Nach Zeitaufwand zwischen 20,00 € und 40,00 €	Nach Zeitaufwand zwischen 20,00 € und 40,00 €

Beschlussvorlage

K/048/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Kulturausschuss	06.11.2014	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat		öffentlich - Beschluss	

Neufassung der Benutzungsrichtlinien des Rundfunkmuseums der Stadt Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Benutzungsrichtlinien für das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth (neu)
 Synopse der Änderungen der Gebühren für das Rundfunkmuseum
 Gegenüberstellung der hauptsächlichen Veränderungen der alten und neuen
 Benutzungsrichtlinien

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss stimmt den neuen Benutzungsrichtlinien von RFM zu.
 Die Anlage Benutzungsrichtlinien für das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Nach Fusion von Rundfunkmuseum (RFM) mit Stadtmuseum (StM) und Archiv (Arch) zu StAM (Stadtarchiv und Museen) wurden eine Aktualisierung der derzeitigen Vermietungspraxis und die Einführung neuer Benutzungsrichtlinien nötig. Dies erfolgte in Rücksprache mit RpA und RA. Beispielsweise sind künftig während der Öffnungszeiten zwei Aufsichtspersonen nötig, bei Vermietungen eine Aufsichtsperson zum Schutz städtischen Eigentums und als Ansprechpartner für die Mieter. Die Erarbeitung der neuen Richtlinien erfolgte in Anlehnung an die Vorgaben anderer Museen.

Hervorzuheben ist, dass das Rundfunkmuseum über die Vermietung des Museumscafés erhebliche Einnahmen für die Stadt erzielt. Seit Jahren erfolgte keine Anpassung des Mietpreises. Dies sind derzeit max. 250,- € je Vermietung. Mit Blick auf den städtischen Haushalt, ist daher dringend eine Anpassung erforderlich.

Die vorliegenden Benutzungsrichtlinien haben zwei Teile. Der erste Teil regelt den normalen Besucherverkehr im Rundfunkmuseum (Zeiten, Preise, Verhaltensweisen u.a.). Der zweite regelt die Vermietung des Museumscafés für private Veranstaltungen und die bislang durch eine eigene Satzung geregelten Gebühren. Dabei wurden die Entgelte an den zu erwartenden

Beschlussvorlage

Aufwand durch das Museumspersonal angepasst. Die vorherige Satzung muss eigens aufgehoben werden.

Aufgrund der momentan rechtlich unsicheren Vermietungspraxis und der infolgedessen fehlenden Einnahmen ist der Beschluss des Ausschusses und des Stadtrates zur möglichst schnellen Umsetzung dringend erforderlich.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten		€	
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Kulturamt**

Fürth, 29.10.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kulturamt Herr Dr. Martin Schramm (StM)	Telefon: (0911) 97 53 45 16
--	--------------------------------

Benutzungsrichtlinien für das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Fürth ist Träger des Rundfunkmuseums Fürth. Es ist der Dienststelle Stadtarchiv und Museen (StAM) zugeordnet. Das Rundfunkmuseum dient der Darstellung der Geschichte des Rundfunks sowie mechanischer und elektronischer Unterhaltungsmedien und deren Umfeld.

2. Museumsbesuch

2.1 Das Rundfunkmuseum Fürth präsentiert in seinen Ausstellungsräumen Kulturgüter von erheblichem Wert und hoher ideeller Bedeutung und ermöglicht den Besucherinnen und Besuchern die unmittelbare Begegnung mit diesen. Alle Besucherinnen und Besucher sind daher an die hier niedergelegten Regeln gebunden.

2.2 Öffnungszeiten

Es gelten die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen.

2.3 Eintrittsgelder

Dauerausstellung

Erwachsene	4,- €
Kinder/Ermäßigte:	3,- €
Schüler im Klassenverband:	2,- €/ Person, Führungszuschlag: 1,- €/Person

Führungen (jeweils zzgl. Eintritt)

- bis 25 Personen: 25,- € pauschal
- über 25 Personen: 1,- €/Person
- Kinderführung: 15,- € pauschal (max. 15 Kinder)

Audioguide: 1,- €/ Person

Hörspiele

10,- €/ Person (max. 3 Stunden, inkl. Eintritt und Führung)

Freies Hörspiel:

- Pauschale zur Vorbereitung: 35,- €
- Aufnahme: 20,- €/angefangene Stunde
- Nachbereitung: 10,- €/Person, mind. 50,- €

Kindergeburtstage

- unter 8 Jahren: 8,- €/ Teilnehmer,
mind. 64,- € (max. 2 Stunden, inkl. Eintritt, Programm und Führung)
- über 8 Jahren: 10,- €/ Teilnehmer,
mind. 80,- € (max. 3 Stunden, inkl. Eintritt, Programm und Führung)

Buchungen können bis zu einer Woche vorher unentgeltlich abgesagt werden. Für Absagen die danach erfolgen bzw. für Nicht-Erscheinen am Veranstaltungstag wird eine Gebühr von 50 % des Nutzungsentgeltes erhoben.

Für Sonderveranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen und andere Darbietungen, können gesonderte Preise erhoben werden.

2.4 Ermäßigung

Die allgemeine Ermäßigung wird per Aushang gekannt gemacht. Das ermäßigte Eintrittsgeld kann in Anspruch genommen werden von Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Auszubildenden, Bundesfreiwilligendienstleistenden, TeilnehmerInnen des Freiwilligen Sozialen und des Freiwilligen Ökologischen Jahres, Fürth-Pass-Besitzerinnen und -Besitzern sowie Schwerbehinderten (mindestens 50 v.H. GdB) gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises.

2.5 Freien Eintritt haben:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) Mitglieder der Gesellschaft der Freunde der Geschichte des Funkwesens (GFGF),
- c) Mitglieder des Deutschen Museumsbundes, die sich als solche ausweisen,
- d) Inhaberinnen und Inhaber eines Presseausweises mit Akkreditierung sowie
- e) als notwendig anerkannte Begleitpersonen von Schwerbehinderten, sofern dies im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist.

Vereinbarungen über Ermäßigungen oder freien Eintritt mit Institutionen oder Partner des Museums sind möglich und können gesondert abgeschlossen werden.

2.6 Sicherheit und Verhalten in den Ausstellungsräumen

- 2.6.1 Die unmittelbare Begegnung mit den sensiblen und wertvollen Ausstellungsobjekten erfordert besondere Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor Beschädigungen.
- 2.6.2 Mäntel, Jacken, Umhänge dürfen nicht über den Arm oder nur locker umgehängt getragen werden. Für Garderobe und Gegenstände, die nicht in die Ausstellungen

mitgenommen werden dürfen, besteht eine unentgeltliche Aufbewahrungsmöglichkeit.

- 2.6.3 Sperrige oder eckige Gegenstände dürfen nicht mit in die Ausstellungsräume genommen werden. Notwendige Mobilitätshilfen sind in der Regel ausgenommen.
- 2.6.4 Kinder dürfen nicht in Rucksackgestellen auf dem Rücken oder auf den Schultern getragen werden.
- 2.6.5 Es ist nicht gestattet, in den Ausstellungsräumen zu essen oder zu trinken.
- 2.6.6 In allen Museumsräumen gilt striktes Rauchverbot.
- 2.6.7 Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgebracht werden. Ausgenommen davon sind Blindenführhunde, sowie andere Begleittiere aus nachzuweisenden medizinischen Gründen.
- 2.6.8 Alle Besucherinnen und Besucher haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von ihnen verursachten Schäden. Bei vorsätzlichem und fahrlässigem Auslösen der Alarmvorrichtungen haften die Besucherinnen und Besucher für die entstehenden Kosten.
- 2.6.9 Lehrerinnen und Lehrer, Gruppenleiterinnen und -leiter sowie andere Personen haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.
- 2.6.10 Das Benutzen von Mobiltelefonen sowie mobilen Endgeräten in den Ausstellungen ist nicht erlaubt. Ausnahmen gelten für ausstellungsbezogene Kontexte.

2.7 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren in den Ausstellungsräumen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Dienststellenleitung. Die Genehmigung zur Anfertigung von Fotografien jeglicher Art erfolgt grundsätzlich nur unter der Bedingung, dass jede wirtschaftliche Verwertung und jede Veröffentlichung von Filmen und Fotos, die im Stadtmuseum Fürth aufgenommen wurden, der schriftlichen Genehmigung der Museumsleitung bedürfen.

2.8 Aufsichtspersonal

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und Störungen des Ausstellungsbetriebs kann das Verbleiben im Museum untersagt werden. In Wiederholungsfällen kann der Museumsbesuch befristet oder unbefristet untersagt werden.

3. Nutzung des Museumscafé für private Zwecke

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Das Museumscafé im Rundfunkmuseum Fürth kann Privatpersonen, Vereinen und Institutionen für die Durchführung von nicht-öffentlichen Veranstaltungen überlassen werden.
- 3.1.2 Die Überlassung der Räume erfolgt nach diesen Richtlinien durch Abschluss eines Nutzungsvertrags.
- 3.1.3 Die Personenzahl ist auf 50 begrenzt.
- 3.1.4 Diese Vereinbarung ersetzt keine anderweitig erforderlichen amtlichen Regelungen (z. B. Versammlungsstättenverordnung, Regelungen von Ordnungsamt, Grünflächenamt, Gebäudewirtschaft, Feuerwehr u. a.).
- 3.1.5 Rauchen und offenes Feuer sind im gesamten Gebäude strengstens verboten. Bei Missachtung hat der Nutzer die entstandenen Kosten zu tragen.

3.2 Nutzungsentgelt

Für die Überlassung der Räume und Einrichtungen sind Entgelte gemäß der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung der Tarife und Preise (siehe Anlage) zu entrichten.

3.3 Nutzungszeiten

- 3.3.1 Vermietungen sind generell erst ab 17.00 Uhr möglich. Ausnahmeregelungen gelten nur bei besonderen Anlässen und sind schriftlich festzuhalten.
- 3.3.2 Veranstaltungsende ist spätestens um 1.00 Uhr des Folgetages.
- 3.3.3 Erforderliche Proben und Rüstzeiten werden gesondert vereinbart.

3.4 Vergabe

Zuständig für die Vergabe der Räumlichkeiten ist die Stadt Fürth, vertreten durch die Dienststelle Stadtarchiv (StAM), diese vertreten durch die Leitung des Rundfunkmuseums, nachfolgend „Stadt“ genannt.

3.5 Nutzende/Veranstalter

- 3.5.1 Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer ist für die in den überlassenen Räumlichkeiten bzw. auf dem überlassenen Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Vertragsobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet.

- 3.5.2 Der Nutzer hat der Stadt einen Verantwortlichen oder eine Verantwortliche zu benennen, der/die während der Nutzung des Vertragsobjekts anwesend und für die Stadt erreichbar sein muss.
- 3.5.3 Das Rundfunkmuseum Fürth ist während des gesamten Veranstaltungszeitraumes mit mindestens einer Person besetzt. Diese Person ist Ansprechpartner für den Nutzer. Sie verhält sich unauffällig, ist aber für die Überwachung der Einhaltung der Nutzungsbestimmungen und der Hausordnung zuständig. Die Person ist im Namen der Stadt berechtigt, die Veranstaltung bei wiederholten und/oder groben Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzerrichtlinien oder andere einschlägige Vorschriften abubrechen.
- 3.6 Vertragsgegenstand
- 3.6.1 Vertragsgegenstand ist das Museumscafé samt Balkon. Die Konkretisierung des Vertragsgegenstands erfolgt im Nutzungsvertrag und ist in schriftlicher Form festzuhalten.
- 3.6.2 Das jeweilige Objekt wird grundsätzlich in dem Zustand überlassen, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Nutzer ohne besondere Zustimmung und Genehmigung der Stadt keine Veränderungen am Vertragsobjekt vorgenommen werden. Eine Ausnahme gilt für die Anordnung von Tischen und Stühlen. Diese ist dem Nutzer überlassen, er muss aber die Einhaltung von Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften beachten. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der vorherigen Zustand wieder herzustellen.
- 3.6.3 Für alle Schäden an Gebäuden, Gegenständen, Personen und Sonstigem, die sich aus der Nutzung ergeben, übernimmt der Nutzer die alleinige Haftung. Auf Verlangen der Stadt muss der Nutzer den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachweisen. Für Haftpflichtschäden, für die die Stadt einzutreten hat, ist eine entsprechende Versicherung abgeschlossen.
- 3.6.4 Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind strengstens zu beachten, den Anordnungen der zuständigen Behörden und des städtischen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Die Aufstellung von sogenannten „fliegenden Bauten“ (Podium etc.) ist nur nach entsprechender Absprache gestattet. Kabel oder sonstige Leitungen sind so zu verlegen, dass keine Unfallgefahr entsteht.
- 3.6.5 Eingebraachte Gegenstände des Veranstalters müssen spätestens am folgenden Tag bis 12.00 Uhr entfernt sein. Für Veranstaltungen am Sonntag gilt der folgende Dienstag. Bei Bedarf können im Nutzungsvertrag Nebenvereinbarungen getroffen werden.

3.6.6 Der Nutzer und seine Gäste können die Ausstellungen im Rahmen der Veranstaltung ohne zusätzlichen Eintritt besuchen, allerdings nur bis 18.30 Uhr. Dann werden alle Ausstellungsräume geschlossen.

3.6.7 Führungen durch die Ausstellung(en) können auf Anfrage und im Rahmen der personellen Kapazitäten gegen Gebühr zusätzlich gebucht werden.

3.7 Bewirtschaftung

3.7.1 Für die gastronomische Bewirtschaftung hat der Nutzer selbst zu sorgen. Allerdings können Getränke gegen Rechnung vom Rundfunkmuseum gestellt werden.

3.7.2 Einwegbehältnisse, Einweggeschirr und -bestecke dürfen nicht verwendet werden. Geschirr und Besteck können vom Rundfunkmuseum gemietet werden.

3.7.3 Auf Tischen im Außenbereich werden vom Rundfunkmuseum Aschenbecher in ausreichender Zahl bereitgestellt.

3.7.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Veranstaltungen eingebrachtes Gut ordnungsgemäß und vollständig selbst zu entsorgen.

3.8 Vertragsabschluss

3.8.1 Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen werden drei Wochen reserviert, sofern sie drei Monate vor der Veranstaltung eingehen. Bei kurzfristigen Terminvornotierungen muss nach spätestens fünf Tagen ein Nutzungsantrag schriftlich gestellt werden.

3.8.2 Das Nutzungsentgelt sowie eine eventuelle Abrechnung der Nebenkosten ist nach der Veranstaltung zu entrichten.

3.9 Rücktritt vom Vertrag

3.9.1 Die Stadt ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag fristlos zurückzutreten, wenn:

- Tatsachen bekannt werden, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Störung für den geordneten Betrieb der Dienststelle oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Fürth, des Freistaats Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland erfolgt oder solche Störungen oder Schädigungen zu befürchten sind.
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
- der/die Nutzende die Stadt über Zweck oder Inhalt der geplanten Veranstaltung täuscht.

- 3.9.2 Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der/die Nutzende keinerlei Ansprüche gegen die Stadt. Alle bei der Stadt bis dahin entstandenen Kosten sind vom Nutzer zu erstatten.
- 3.9.3 Führt der/die Nutzende die Veranstaltung aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er/sie verpflichtet, die der Stadt bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, bis zu 50 % der Grundmiete zu erheben.
- 3.9.4 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Stadt für den Nutzer mit Ausgaben in Vorlage getreten, so ist dieser zur Erstattung dieser Ausgaben der Stadt gegenüber verpflichtet. Das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff höhere Gewalt.

4. In-Kraft-Treten

- 4.1 Diese Richtlinien treten am 1. November 2014 in Kraft.
- 4.2 Gleichzeitig treten sämtliche Satzungen der Gemeinde über die Gebühren für die Benutzung des Rundfunkmuseums Fürth außer Kraft, die diesen Richtlinien entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere auch die vom 16. Dezember 1998 in den Formen der Änderungssatzungen vom 15. Dezember 1999, vom 28. Juni/26. Juli 2006 und die Inhalte gemäß Referenten-Verfügung vom 28. Januar 2010. Ebenso treten sämtliche Benutzungsrichtlinien und Regelungen der Benutzungsentgelte des Rundfunkmuseums außer Kraft, die diesen Richtlinien entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere auch diejenige vom 30. Mai 2001.

Fürth, 19.11.2014

Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Anlage zu den Benutzungsrichtlinien für das Rundfunkmuseum Fürth

Nutzungsentgelte

Für die Überlassung pro Veranstaltungstag (acht Stunden) werden pauschal erhoben für das Museumscafé: 350,- €

Weitere Entgelte (nur bei verbindlicher Buchung)

1. Einrichtung (Aufstellen der Tische und Stühle): 50,- €.
2. Nutzung der Espressomaschine: 15,- € (Kaffeebohnen und Milch sind mitzubringen!).
3. Nutzung von Geschirr und Besteck des Rundfunkmuseums inkl. Spülen: 75,-€.
4. Stellung von Dekorationsmaterial durch das Rundfunkmuseum: 20,- €.
5. Getränke: nach Bedarf.
6. Endreinigung: 100,- €.
7. Museumsführung: 25,- € (Die Führung dauert etwa eine Stunde und beginnt spätestens um 17.30 Uhr.)

Die Anmietung des Museumscafés beinhaltet die Nutzung des Treppenhauses, der Garderobe, der Küche, des Balkons sowie einer WC-Anlage (Ebene 1) und gegebenenfalls des Museumsgartens.

Wird die Pauschalnutzungsdauer überschritten sind pro angefangener Stunde 50,00 € zu entrichten.

Für Veranstaltungen der Stadt Fürth, deren städtischen Organisationen und Eigenbetriebe sowie von als gemeinnützig anerkannten Vereinen u. ä. wird eine Ermäßigung von 30 Prozent des anfallenden Nutzungsentgeltes gewährt.

Eventuelle Schäden und Verunreinigungen, die der Nutzer zu verantworten hat, werden in Rechnung gestellt. Im Einzelnen gelten folgende Schadenssummen:

- zerbrochene Gläser, Teller o. ä.: von 2,- €/ Stück (Glas) bis 10,- € (Teller).
- erforderliche Nachreinigung: in Höhe der Kosten der Reinigungsfirma, mindestens aber 100,- €.
- Schäden an Mobiliar: in Höhe der Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten.

Alle aufgeführten Preis und Entgelte verstehen sich als netto zzgl. Mehrwertsteuer.

Vergleich der Gebühren im RFM (alt und neu)

		Alt (derzeit)	Neu
1	Vermietung	50,- bis 250,- €, durchschnittlich 200,- €, abhängig von der Anzahl der Gäste	350,- €
2	Einrichten des Cafés	frei	50,- €
3	Nutzung der Espressomaschine	10,- €	15,- €
4	Nutzung Geschirr, Spülen	50,- €	75,- €
5	Nutzung von Dekomaterial des Museums	frei	25,- €
6	Getränke	nach Verbrauch	nach Verbrauch
7	Endreinigung	frei	100,- €
8	Museumsführung	mind. 25,- €	mind. 25,- €

Alternativ können die Mieter die Punkte 2, 4 (nur Einweggeschirr), 5 und 7 auch selbst organisieren.

Gegenüberstellung der alten und neuen Benutzungsrichtlinien für das Rundfunkmuseum Fürth

Museumsbesuch

Der Abschnitt ist komplett neu. Er regelt Öffnungszeiten, Eintrittspreise und Ermäßigungen und setzt Regeln für das Verhalten im Museum fest. Die Benutzungsrichtlinien von 1998 haben dies nicht getan.

Vermietungen

Die entsprechenden Teile sind präziser und verbindlicher formuliert. Die Regelungen sind daher leichter nachzuvollziehen.

Wesentliche Änderungen betreffen:

- Preise (siehe Synopse)
- Anzahl der Gäste
 - Die Vorgaben des Rechtsamtes führen zu einer Reduzierung der erlaubten Personenzahl von 120 auf 50.
- Räumlichkeiten
 - Nach den Vorgaben des Rechtsamtes werden künftig nur noch das Museumscafé, ein angrenzender Raum und die Rasenfläche vor dem Gebäude vermietet. Vorher wurde das gesamte Museum vermietet.
- Personal
 - Künftig wird aus Sicherheitsgründen eine Aufsichtsperson die private Feier begleiten, die zugleich als Ansprechpartner für die Gäste dient. Das war bislang nicht immer der Fall.
- Zeiten
 - Das Museumscafé wird künftig erst nach 17.00 Uhr für private Feiern vermietet. Die Ausstellungsräume werden nicht mehr vermietet, da zur Überwachung aus Sicherheitsgründen mehrere Aufsichtspersonen nötig wären, deren Finanzierung die Vermietung unattraktiv machen würde.

Beschlussvorlage

Th/014/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Kulturausschuss	Termin 06.11.2014	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
--	-----------------------------	--	-----------------

1-€-Theaterkarten für Inhaber/innen des Fürth-Passes

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss nimmt Kenntnis von dem neuen Angebot der 1-€-Theaterkarten für Inhaber/innen des Fürth-Passes

Sachverhalt:

Das Stadttheater räumt für Inhaber/innen des Fürth-Passes bisher einen Rabatt von 20 % im Vorverkauf und 50 % an der Abendkasse ein.

Mit der neuen Spielzeit 2014/15 erhalten Inhaber/innen des Fürth-Passes an der Abendkasse anstatt der bisherigen 50%-Ermäßigung Restkarten zu 1,- €, unabhängig von der Preiskategorie.

Berechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, die in Fürth wohnen und die u.a. laufend Leistungen des Jobcenters Fürth oder Wohngeld oder Leistungen der Grundsicherung beziehen.

Mit Öffnung der Abendkasse stehen diese Karten bei Vorlage des Fürth-Passes zu Verfügung.

Gegenfinanziert wird diese Neuerung durch eine Spende von 10.000,- € des Unternehmers Jochen Schreier.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		€
Veranschlagung im Haushalt		im	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
			Vwhh
			Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beschlussvorlage

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadttheater**

Fürth, 29.10.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadttheater Herr Thomas Reher

Telefon: (0911) 974-2406
